

5997/J XX.GP

ANFRAGE

der Abgeordneten Langthaler, Freundinnen und Freunde
an den Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie
betreffend Aarhus - Konvention

Im Juni 1998 verabschiedete die 4. Ministerkonferenz im Rahmen des Wirtschafts - und Sozialrates der Vereinten Nationen die sogenannte Aarhus - Konvention. Dieses Übereinkommen soll den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten in den Beitrittsländern gewährleisten. Ist der Zugang zu Informationen schon durch die EU - Richtlinie betreffend Umweltinformation in das System der Europäischen Union eingeführt und zu einem gewissen Teil die Öffentlichkeitsbeteiligung an umweltrelevanten Entscheidungen durch die UVP - und die IPPC - Richtlinie garantiert, so setzt die Aarhus - Konvention hinsichtlich des generellen Rechtszugangs einzelner und organisierter Betroffener doch neue Akzente - gerade für jene Staaten der Europäischen Union, deren Rechtsordnung bisher Verbandsklagen nicht oder nur bedingt kannten. So heißt es in Artikel 9 der Konvention, daß Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit, die ein ausreichendes Interesse haben oder die eine Rechtsverletzung geltend machen Zugang zu einem Überprüfungsverfahren vor einem ordentlichen Gericht oder einer anderen unabgängigen oder neutralen Instanz haben müssen, um die inhaltliche und verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit von Entscheidungen unter bestimmten Voraussetzungen „einklagen“ zu können.

Gemäß Artikel 20 tritt die Konvention erst in Kraft, wenn sechzehn Staaten die Konvention genehmigt (angenommen) haben. Nachdem in den Verhandlungen die Republik Österreich durch das Umweltministerium vertreten wurde, stellen die unterfertigten Abgeordneten folgende

ANFRAGE:

1. Welche Ziele hat das Umweltministerium bei den Verhandlungen zur Aarhus Konvention in erster Linie verfolgt und worin sieht es insbesondere den Wert der Konvention für den Umweltschutz und die Bürgernähe staatlicher Entscheidungen?
2. Welche Schritte von österreichischer Seite stehen an, damit die Konvention in Kraft treten und auch in Österreich wirksam werden kann? Warum sind diese Schritte bisher unterblieben?
3. Wann ist mit einer Vorlage der Konvention an das Parlament zu rechnen?
4. Welche Umsetzungsmaßnahmen wird Österreich nach Ratifikation der Konvention setzen müssen und welche prioritären Gesetzesvorhaben hat das Umweltministerium in diesem Zusammenhang?